

Monatlich erscheint
eine Nummer von
ein u. einhalb Bogen.
Preis bei der Post
halbjährlich Nr. 1,50.

Pastoralblatt

für die Diöcese Ermland

herausgegeben von

Professor Dr. F. Hipler, Regens des Priesterseminars zu Braunsberg.

Geeignete Beiträge und
Inserate (à 20 Pf. die Zeile)
möge man direct an
den Redacteur gelangen
lassen.

Nr. 12.

Achter Jahrgang.

Dezember 1876.

Inhalt: Erlasse der Diöcesanbehörde. — Der Gnadenstand in Rücksicht auf die Vollziehung und Spendung der Sacramente. — Einladung zum Abonnement für 1877.

Erlasse der Diöcesanbehörde.

1) Verfügung des General-Bikariats v. 29. Novbr. 1876.

Nach § 19. des Gesetzes vom 20. Juni 1875, betreffend die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden, bedarf es zu jeder die Gemeinde und die vom Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichtenden schriftlichen Willenserklärung des Kirchenvorstandes außer der Beidrückung des Amtssiegels der Unterschrift des Vorsitzenden und noch zweier Mitglieder des Kirchenvorstandes. Hienach ist zur Gültigkeit dergleichen Urkunden erforderlich, daß der Vorsitzende oder in dessen Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter seiner Namensunterschrift die Bezeichnung „Vorsitzender“ beziehungsweise „Stellvertretender des Vorsitzenden“ beifügt. Namentlich ist dieses bei solchen Urkunden nothwendiges Erforderniß, welche nach bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den weltlichen Behörden eingereicht werden müssen, wie z. B. Lösungsquittungen, Cessionen etc.

Die Herren Dekane und Pfarrer wollen die Kirchenvorstände hierauf aufmerksam machen.

Frauenburg, den 29. November 1876.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.
Ihnel.

2) Betreffend die Verpflichtung der Dekane und der bezüglichen Dekanatsgeistlichen bei Erledigung von Pfarrstellen nach alter ermländischer Diöcesanordnung.

Auf mehrfachen Wunsch fühlen wir uns veranlaßt, aus dem Circulare des General-Bikariats vom 25. April 1838 (Nr. 1158), welches die hiesigen Diöcesanbestimmungen betreffs der Einführung der Geistlichen zusammenstellt, den Theil, welcher die alte Diöcesanordnung für die erste Regulirung der Seelsorge und geistlichen Verwaltung bei Erledigung einer Pfarrstelle enthält, nachstehend zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Frauenburg, den 2. Dezember 1876.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.
Ihnel.

... „Damit die Herren Dekane einen sichern Anhalt zum Verfahren bei eintretender Erledigung der Ihrer Inspektion zugewiesenen Pfarreien und anderer geistlichen Stellen und bei deren Wiederbesetzung erhalten, und die hiebei vorkommenden Geschäfte zu Ihrer und der Behörde Erleichterung mit Einformigkeit vollzogen werden können, so haben Seine Bischöfliche Gnaden für angemessen erachtet, die hiebei in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen zusammenstellen zu lassen und demnächst auf geschenehen Vortrag folgende Instruction genehmigt und deren Bekanntmachung an die Herren Dekane zur Beachtung und Befolgung in vorkommenden Fällen verordnet, auch das unterzeichnete General-Bikariat angewiesen, seinerseits darnach zu verfahren, und zwar:

I. Bei Erledigung einer Pfarrstelle.

1) Erfolgt die Erledigung der Stelle durch anderweitige Anstellung oder Beförderung des Inhabers, so wird der zuständige Herr Dekan darauf zu halten haben, daß der Geistliche seine bisherige Stelle nicht früher verlasse, als bis er nach Vorschrift der Constit. Rudniciana pag. 284 das unter seiner Verwaltung gestandene Kirchen- und milde Stiftungsvermögen vollständig nachgewiesen und das Inventarium und den sonstigen zur Stelle gehörigen Beilaß ordnungsmäßig übergeben hat. Die bezüglichen Verhandlungen sind an das General-Bikariat einzusenden.

Hinwärts der weitem Verwaltung der solchergestalt erledigten Stelle werden die erforderlichen Verfügungen noch vor Eintritt der Vacanz von der Behörde erlassen werden.

2) Wenn dagegen eine Pfarrstelle durch den Tod des Inhabers erledigt wird, so hat der Herr Dekan zunächst eine vorläufige Anordnung wegen Verwaltung der Seelsorge in dem vacanten Kirchspiele zu treffen.

Bei erzpriesterlichen Pfarrkirchen hat auf den Todesfall des Dekans der älteste Kaplan die Seelsorge bis auf weitere Anordnung, ohne deshalb einen besondern Auftrag abzuwarten, jedoch mit Vorbehalt der Festsetzung seiner Gebühren zu übernehmen.

3) Sind einer oder mehre, nach dem Ermessen des Herrn Dekans zur selbstständigen Verwaltung eines Pfarramtes qualifizierte Kaplan oder Vikarien im Decanate angestellt, so geschieht die einstweilige Uebertragung der Seelsorge bei der vacanten Kirche an denjenigen

von diesen Geistlichen, welcher am Orte seiner Anstellung für einige Zeit am leichtesten entbehrt werden kann. Derselbe wird verpflichtet, der desfallsigen Anordnung des Herrn Dekans Folge zu leisten.

4) Kann aber ein Kaplan oder Vikarius nicht ausgemittelt werden, so ist zuerst einer von den im Dekanat angestellten Beneficiaten, — vorausgesetzt, daß er die erforderliche Qualifikation besitze — in deren Ermangelung aber der nächste Pfarrer oder, wo das Kirchspiel sehr weittläufig ist, mehrere benachbarte Pfarrer zu ersuchen, sich der Seelsorge in dem vacanten Kirchspiel anzunehmen. Seine Bischöflichen Gnaden halten Sich versichert, daß jeder Geistliche, an den dieserhalb eine Aufforderung ergeht, in seinem hohen Berufe genügsame Beweggründe finden werde, sich zur Uebernahme dieser Aushilfe gern bereitwillig finden zu lassen.

5) Erheischen es die vorwaltenden Umstände, daß die einstweilige Verwaltung der Seelsorge in dem vacanten Kirchspiel mehreren Geistlichen übertragen werde, — was jedoch möglichst zu vermeiden sein wird —; so können nach Ermessen und unter Zustimmung des Herrn Dekans den einzelnen Geistlichen bestimmte Ortschaften zugewiesen werden.

6) In diesem Falle können die Eingepfarrten des vacanten Kirchspiels die geistlichen Amtshandlungen, als Taufen, Trauungen zc., jedoch mit Ausnahme des Aufgebots der Verlobten, zwar in der Kirche des ihnen zugewiesenen Pfarrers vollziehen lassen, da aber hiebei durchaus kein Zwang stattfinden kann, so wird der betreffende Pfarrer sich nicht entziehen können, diese Amtshandlungen auf Verlangen der Interessenten in ihrer eigenen Pfarrkirche zu verrichten.

„Das Aufgebot der Verlobten kann nach Vorschrift der Civilgesetze (Allg. L. R. Th. II. Tit. 1 § 139) gültig nur in ihrer eigenen Parochie vollzogen werden.“ [Nach Einführung der Civilstandsregister hat diese Verordnung aufgehört, und ist die bezügliche Angelegenheit im Allgemeinen durch Bischöfl. Erlaß vom 20. März 1875 (E. Pbl. 1875 S. 40 f.) geordnet.]

7) „Die von jedem mit der Verwaltung der Seelsorge in dem vacanten Kirchspiel beauftragten Geistlichen bei den Eingepfarrten desselben vorgenommenen Taufen, Trauungen, Beerdigungen zc. sind in die Kirchenbücher der vacanten Pfarre einzutragen.“

8) Den Eingepfarrten wird Nachricht zu geben sein, an welchen Geistlichen sie sich in kirchlichen Angelegenheiten einstweilen zu wenden haben.

9) Die Herren Dekane werden ersucht, jeden in Ihrem Inspectionstreife sich ereignenden Todesfall eines Geistlichen, wie bisher dem General-Vicariate unverzüglich anzuzeigen und beim Tode eines Pfarrers wo möglich gleichzeitig zu berichten, welche Anordnungen von Ihnen in Betreff der weiteren Verwaltung der Seelsorge getroffen worden sind, oder wenigstens diesen Bericht baldmöglichst nachträglich einzureichen.

10) Die von den Herren Dekanen in dieser Beziehung getroffenen Anordnungen, welche nach Umständen von denselben auch abgeändert werden können, bleiben

so lange in Kraft, bis der von der Behörde bestimmte Commendarius der vacanten Stelle am Orte eintrifft.

11) Den mit der Verwaltung der Seelsorge in vacanten Kirchspielen von den Herren Dekanen beauftragten Geistlichen werden ebendieselben Perceptionen von den Pfarr-Revenuen zugewilligt, welche die von der Behörde angeetzten Commendarien in der Regel zu beziehen haben. Ist das Kirchspiel zur Verwaltung der Seelsorge mehreren Geistlichen übergeben, so bezieht jeder derselben die Stolgebühren und den Dezem aus den ihm zugewiesenen Ortschaften.

12) Die von der Behörde angeetzten Commendarien erhalten nach der bisherigen Obervanz in der Regel das sämmtliche zu der erledigten Stelle gehörige Einkommen pro rata deservitionis nach denselben Grundsätzen, wie sie der Pfarrer selbst erhalten würde, jedoch participiren sie nicht an der Crescenz von den Pfarrländereien und an den von denselben fließenden Geldpachten und anderen vorbedungenen Leistungen, welche Nutzungen in der Regel dem künftigen Pfarrer vorbehalten bleiben.

Sollte sich die Behörde wegen besonderer Umstände veranlaßt sehen, die Remuneration eines von ihr angeetzten Commendarius anders zu bestimmen, so wird dieses in dem Instrumentum Commendae festgesetzt werden.

13) Wegen Sicherung des Kirchen- und Pfarr-Vermögens nach dem Tode eines Pfarrers oder eines andern mit einer Kassenverwaltung beauftragten Geistlichen, wünschen Seine Bischöfliche Gnaden, daß die Sorgfalt derjenigen Herren Dekane, welche sich, wie Hochdieselben beifällig vernommen haben, auf erhaltene Todesanzeige sofort nach dem Sterbehause begeben, um in obiger Beziehung das Nöthige vorzukehren, eine allgemeine Nachahmung finden möge. Um die Herren Dekane dieserhalb nicht besonders zu belästigen, haben Seine Bischöfliche Gnaden das unterzeichnete General-Vikariat autorisirt, für die desfalls nöthigen Reisen sowie für die Botensendungen, welche wegen Anordnung der Seelsorge in dem vacanten Kirchspiel erforderlich sein möchten, bei vermögenden Kirchen eine angemessene Entschädigung zu bestimmen und auf die betreffenden Kirchenkassen übernehmen zu lassen, die demnach bei uns liquidirt werden kann.

Welche Maßregeln zur Sicherung des Kirchenvermögens und des Pfarr-Inventarii gleich anfänglich zu ergreifen sind, muß zwar der Beurtheilung der Herren Dekane nach Ermessen der jedesmaligen Umstände anheimgegeben werden, jedoch dürfte es Absicht des Kirchenvermögens in jedem Falle erforderlich sein, das Kirchen-Verar unter Zuziehung der Kirchenvorsteher, eventualiter auch der etwa anwesenden Erben oder Testaments-Vollstrecker des Verstorbenen, wenn diese bekannt sind, oder auch des die Siegelung des Nachlasses vollziehenden Richters, zu öffnen, ein Verzeichniß des darin Vorgefundenen an Schuldschriften, Geldbeständen und sonstigen Vermögensstücken aufzunehmen und von den Anwesenden vollziehen zu lassen, darauf aber, nachdem

das Vorgefundene wieder im Aerar deponirt ist, dasselbe so lange unter Siegel zu legen, bis die Ueberweisung des Kirchenvermögens an den auf der betreffenden Stelle nachfolgenden Geistlichen erfolgen kann. Den Schlüssel zum Aerar, welchen sonst der Pfarrer führt, kann in der Zwischenzeit der Herr Dekan an sich behalten.

In Absicht des Inventarii kommt es vorläufig nur darauf an, zu verhüten, daß nichts davon entfremdet werde, und daß der dazu gehörige Viehstand die nöthige Wartung erhalte. Das erforderliche Futter wird in den meisten Fällen von den vorhandenen Vorräthen auf Abschlag desjenigen Theils derselben entnommen werden können, welcher dem Nachfolger zutrifft. Die desfallige Ausgleichung erfolgt späterhin bei der Auseinanderetzung des abgehenden Pfarrers mit dem Nachfolger. Die anderweitigen hiebei entstehenden Kosten hat der Letztere zu tragen.

Hinsichts der Kirchen- und Rechnungsbücher, sowie der Pfarr-Registratur und der etwa vorhandenen Bibliothek dürfte nur darauf zu sehen sein, daß sie nicht unter gerichtliche Siegel kommen, sondern zum nöthigen Gebrauche zugänglich bleiben.

14) Da es sich auch ereignen könnte, daß eine auf Landnutzungen gewiesene Stelle kurz vor oder während der Ackerbestellung oder Saatzeit erledigt würde und deren alsbaldige Wiederbesetzung Anstände fände, so werden für diesen Fall die Herren Dekane hiedurch ersucht, zur Verhütung einer dauernden Verschlechterung der Stelle gefälligst Fürsorge zu treffen, daß die Bestellung der Aecker und Saaten ihren Fortgang behalte, ebenso auch die Ernte und Gewinnung des Heues, wenn die Stelle in solcher Zeit erledigt wird. Der Nachfolger wird dieses ohne Zweifel stets dankbar anerkennen und von der Behörde verpflichtet werden, alle desfalls entstandenen Kosten ohne Weiterung zu ersetzen oder resp. zu berichtigen.“ . . .

Frauenburg, den 25. April 1838.

Bischöflich Ermländisches General-Bikariat.

(gez.) Frenzel.

Der Gnadenstand in Rücksicht auf die Vollziehung und Spendung der Sacramente.

(Schluß.)

III. Der Gnadenstand ist kraft eines sub gravi verbindenden göttlichen Gebotes ein nothwendiges Erforderniß zur würdigen Verwaltung der heiligen Sacramente. Zum näherern Verständnisse dieser Kirchenlehre glauben wir im getreuen Anschlusse an die kirchlichen Lehrer an Folgendes erinnern zu sollen:

1) Da es nach dem Dogma der Kirche ohne besondere göttliche Offenbarung keine untrügliche Gewißheit (certitudo fidei) gibt, daß Jemand im Gnadenstande

lebt¹⁾, so muß dem Verwalter der Sacramente für die Praxis die wohlbegründete Wahrscheinlichkeit, daß er im Gnadenstande sich befinde — der status gratiae rationaliter existimatus — genügen. Wohl schließt eine solche Wahrscheinlichkeit, wäre sie auch noch so stark begründet, die Möglichkeit des Anderseins nicht aus, und darum sehen wir, wie die größten Heiligen in dieser Beziehung nie ohne alle Furcht waren²⁾; aber mehr als eine begründete Wahrscheinlichkeit ist hier im Allgemeinen nicht möglich, und darum wird auch von Gott, der nichts Unmögliches befehlt, mehr nicht verlangt. Da es aber Gott gefallen, daß wir in Bezug auf den Gnadenstand keine untrügliche Gewißheit haben, damit wir stets demüthig und bußfertig gesinnt seien und so unser Heil immer mehr und mehr sichern, deshalb ist es auch für den, welcher redlich glaubt, daß er im Gnadenstande lebe, sehr rathsam, einen Act der Demuth und der Reue, sei er auch sehr kurz, zu erwecken, bevor er ein Sacrament vollzieht oder spendet.

Wird sich der Priester, welcher ein Sacrament zu vollziehen oder zu spenden hat, bewußt, daß er mit einer schweren Sünde befleckt sei, so ist eine begründete Wahrscheinlichkeit, daß er im Gnadenstande lebe, ausgeschlossen, und er würde, wenn er in diesem Seelenzustande ein Sacrament vollzöge oder spendete, ohne sich vorerst mit Gott ausgesöhnt zu haben, eine schwere Sünde des Sacriligiums begehen. Es ergibt sich das aus dem bereits Gesagten, worauf wir hier zurückverweisen³⁾.

Es kann geschehen, daß sich der minister sacramenti über seinen Gewissenszustand irrt oder denselben nicht beachtet und so sich nicht bewußt wird, daß er mit einer schweren Sünde befleckt sei, obwohl das bei ihm wirklich der Fall ist und er selbst vielleicht später dies erkennt, vielleicht sogar bald nach vollbrachtem sacramentalem Acte. Hier muß unterschieden werden, ob der Grund, warum er sich seines schwer sündlichen Seelenzustandes nicht bewußt wurde, in einem unüberwindlichen oder überwindlichen Irrthume und beziehungsweise in einer unüberwindlichen oder überwindlichen Unwissenheit (Unachtsamkeit) ruhe, mit andern Worten, ob der minister sacramenti den unter den gegebenen Verhältnissen möglichen und schuldigen Fleiß, der aber kein außerordentlicher sein muß, seinen Gewissenszustand zu erkennen, angewendet habe oder nicht. Im ersteren Falle hat er sich durch die Vollziehung oder Spendung des Sacramentes keiner Sünde der Unehrbietigkeit schuldig gemacht, da die zu einer solchen Sünde erforderliche

¹⁾ Trid. sess. 6, cap. 9. can. 13—16.

²⁾ Vergl. 1 Cor. 4, 4.

³⁾ Die Meinung, daß zur Auspendung der Eucharistie der Gnadenstand nicht sub gravi geboten sei, weil hier nur die schon im hl. Opfer bereitete eucharistische Speise ausgeheilt, das Sacrament nicht gegenwärtig gesetzt und nicht empfangen werde, steht im Widerspruche mit dem römischen Katechismus und mit dem römischen Rituale. Beide fordern wie für die Vollziehung, so auch für die Auspendung eines Sacramentes den Gnadenstand. Das letztere dringt gerade bei der Auspendung und bei dem Empfange der Eucharistie ganz besonders (praecipue) auf eine heilige Handlung des Heiligen. Vergl. Rig. lib. 6, n. 35.

Freiwilligkeit fehlte. Denn die *actuelle* Sünde ist so sehr Sache der Freiwilligkeit, daß von einer solchen Sünde durchaus nicht die Rede sein kann, wo die Freiwilligkeit nicht vorhanden ist. Anders verhält es sich im zweiten Falle. Hier ist das *voluntarium in causa* vorhanden, weil man es freiwillig an dem schuldigen Fleiße fehlen ließ, und daher findet unter der gedachten Voraussetzung die Vollziehung oder Spendung eines Sacramentes nicht ohne Sünde statt. Ob aber diese Sünde eine schwere oder läßliche sei, das muß nach dem Grade der schuld-baren Nachlässigkeit in dem Streben, seinen Gewissens-zustand zu erkennen, beurtheilt werden. Sicherlich ist der von der Schuld einer schweren Sünde des *Sacrilegii* nicht frei, dessen Irrthum bloß ein affectirter ist. Ein solcher trauriger Fall liegt aber dann vor, wenn einer absichtlich und so recht mit Fleiß sich irrt, indem er z. B. durch Einschläferung seines Gewissens und um in seinem sündhaften Leben nicht gestört zu werden, auf allerlei nichtsagenden und unhaltbaren Gründen, entgegen der Lehre und den Grundätzen der katholischen Moral, über die er sich stolz erhebt oder um die er sich auch gar nicht kümmert, sich selbst vorgibt, die schwere Sünde, oder hier besser im Plural gesprochen, die schweren Sünden, von denen er besleckt ist, seien entweder gar keine Sünden oder höchstens läßliche Sünden. Sehen wir aber auch von solchen Unglückseligen ab, die sich auf den Boden eines sehr parteiischen und verwerflichen Subjectivismus stellen, für uns alle sind höchst beherzigens-werth die schönen Worte, welche die Väter des Provincial-Concils von Avignon (anno 1725) an ihren Klerus in Betreff der Sache richteten, um die es sich hier handelt. Sie lauten: „*Sancta haec synodus operae pretium duxit . . . parochos ac caeteros sacerdotes monere in primis, ut, antequam sacramenta conferant, semetipsos diligenter probent quoad interiorem statum, in quo se esse actu sibi consciis sunt: ne, dum Christi Domini personam agunt, sacri, quod exercent, Ministerii nimia conscientiae laxitate vel securitate temeratores fiant sacerdotiique sui pollutant dignitatem.*“

Hier müssen wir noch eines ganz besondern Noth-falles gedenken. Es ist möglich, daß einem Sterbenden die Taufe oder die sacramentale Absolution, die letzte Delung, so schnell als es immer geschehen kann, erteilt werden müssen. Wie nun — wenn der minister sa-cramenti sich einer schweren Sünde bewußt ist und keine Zeit mehr erübrigt, einen Act vollkommener Reue zu erwecken? Kann man sagen, daß er unter dieser Vor-aussetzung sich eines *Sacrilegii* schuldig mache? Der heilige Alphons verneint mit Andern diese Frage (lib. 6, n. 33), da hier die sofortige Spendung des Sa-cramentes unzweifelhafte Pflicht, die Erweckung einer vollkom-menen Reue aber unmöglich ist und Gott nichts Un-mögliches verlangt. Uebrigens wird der, welcher unter solcher Voraussetzung ein Sacrament zu spenden hat, selten an seinen gegenwärtigen Seelenzustand und an die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken, noch zu denken vermögen, und das ist dann unter den gegebenen

Verhältnissen eine *ignorantia sive inadvertentia in-vincibilis*. Dächte er aber an seinen Seelenzustand und an die Pflicht, eine vollkommene Reue zu erwecken, so wäre vielleicht noch ein *Reueact* möglich, da dieser in einem Augenblicke (*ictu et actu*) vorhanden sein kann. Mag dieser auch vor Gott kein Act der vollkommener Reue sein, so muß es hier genügen, wenn einer so viel thut, als er in der schnellsten Schnelligkeit thun kann, nach dem Grundsatz: *Ultra posse nemo tenetur*.

2) So oft ein Priester im Bewußtsein, mit einer schweren Sünde besleckt zu sein, ein Sacrament vollzieht oder spendet, macht er sich einer schweren Sünde des *Sacrilegii* schuldig. Insofern sind die Lehrer der ka-tholischen Moral einig. Ob aber das auch gelte, wenn ein Priester im Stande der Ungnade Mehrere unmittel-bar nach einander communicirt? Die mehr begründete Meinung nimmt an, daß hier nur eine schwere Sünde der unwürdigen Behandlung des Heiligen begangen werde, weil das Ganze moralisch ein einziger Act — „*una distributio*“ — und ein einziges heiliges Mahl ist. Einige wollen das auch auf den Fall anwenden, daß ein Beichtvater Mehreren nach einander die sa-cramentale Absolution erteilt; Andere widersprechen aber, da man nicht sagen könne, diese Absolutionen bildeten moralisch ein Ganzes, da ja mit jeder Absolution das *iudicium sacramentale* zu Ende sei, und mit der neuen Beicht auch ein neues *iudicium sacramentale*, das von dem erstern ganz verschieden sein kann, beginne. Der h. Alphons bezeichnet diese letztere Ansicht als eine solche, welche die Wahrheit mehr auf ihrer Seite habe und stützt sich für dieses Urtheil auf den wohl nicht zu be-streitenden Satz: *Singulae absolutiones sunt singula sacramenta* (lib. 2, n. 49, 6.). Der Grund, daß sich so die Zahl der *Sacrilegien* in erschreckender Weise meh-ren können, kann selbstverständlich nicht das Geringste gegen diese Lehre beweisen; er ist nur ein verstärktes Motiv, daß man sich hüte, im Stande der Ungnade das Sacrament der Buße zu spenden.

Aber wozu eine solche Rücksichtnahme auf die Zäh-lung der *Sacrilegien*? Wir wissen, daß eine gewisse li-beralisirende moderne Richtung der mittelalterlichen Schule und den katholischen Moralisten nach dem Tridentinum es zum Vorwurfe macht, daß sie sich mit der Zählung der Sünden beschäftigen, da es ja nicht so fast auf ein-zelne sündhafte Handlungen, als vielmehr auf die böse Gesinnung ankomme. Allein die katholische Moral muß dem katholischen Dogma Rechnung tragen und danach muß sich der Pönitent so gut wie der Beichtvater richten. Nach dem katholischen Dogma müssen aber die schweren Sünden kraft göttlichen Rechtes wie ihrer Species, so auch ihrer Zahl nach gebeichtet werden. Wer das läng-nen würde, schloße sich von der Kirche aus (Trid. sess. 14. 7.).

3) Wer außer der Verwaltung der heiligen Sa-cramente und der Feier der heiligen Messe andere Cult-handlungen vornimmt, z. B. als Diakon oder Subdiakon am Altare dient, eine Ehe einsegnet, Paramente, heilige Gefäße, Weihwasser zc. benedicirt, überhaupt ein Sa-cra-

mentale spendet oder eine Predigt hält, begeht an sich nach der *sententia communior* der Moralisten keine schwere, sondern nur eine lässliche Sünde. Wenigstens steht ein *sub gravi* verpflichtendes göttliches oder kirchliches Gebot, daß diese Handlungen im Gnadenstande vorzunehmen seien, nicht fest, und gilt daher hier der Grundsatz: *Ubi non constat de praecepto gravi, non est facile imponendum*. Vergl. *Fig. lib. 6, n. 37. Scavini III. 32.*

Nach diesen Erklärungen des göttlichen Gebotes, die heiligen Sacramente im Gnadenstande zu vollziehen oder zu spenden, entsteht nun die Frage, welche Pflichten für uns Priester hieraus folgen.

IV. Aus dem bisher Gesagten ist gewiß, daß ein Priester, der *sciens et volens* im Stande der Ungnade ein Sacrament vollzöge oder spendete, beziehungsweise die heilige Messe celebrierte, in welcher das allerheiligste Sacrament bereitet wird und der Priester sich selbst dasselbe spendet, die Schuld einer neuen schweren Sünde, näher einer schweren Sünde des Gottesraubes, auf sich laden würde, und dies so oft, als er in einem solchen Zustande ein Sacrament vollzöge oder spendete.

1) Die nächste Pflicht, die sich hieraus für uns⁴⁾ Priester ergibt, besteht in der eifrigen Sorgfalt, stets im Gnadenstande zu leben und daher die schwere Sünde, die der Tod des Gnadenlebens ist, stets zu vermeiden, um immer bereit zu sein, die heilige Messe würdig zu feiern und die heiligen Sacramente würdig zu verwalten. Hat der Laie die Pflicht, nie zu sündigen, so hat der Priester diese Pflicht in weit höherm Grade und aus weiteren Pflichttiteln, zu denen auch sein Beruf gehört, die Sacramente zu verwalten.

Das ist die Lehre der Väter und Concilien. Die erste Stufe der Heiligkeit besteht in dem entschiedenen und beharrlichen Willen, die schwere Sünde und was dazu führt⁵⁾, zu vermeiden — gemäß dem Worte: *Declina a malo* (erste Stufe) *et fac bonum* (zweite Stufe der Tugendhaftigkeit). Wenn daher die Väter und Concilien so sehr für die priesterliche Heiligkeit eifern, so ist das Erste, an was sie hiebei denken, die sorgfältige und beharrliche Vermeidung schwerer Sünden; wenn sie sodann weiter erinnern, daß der Priester allen Christen voran und mehr als sie verpflichtet sei, nach Heiligkeit zu streben, und immer heiliger und heiliger zu werden, so ist abermals das Erste, was sie hiebei im Auge haben, eine ganz besonders eifrige und beharrliche Sorgfalt in Vermeidung schwerer Sünden, ein unermüdetes Streben, nicht mit dem Gnadenstande zufrieden zu

sein, sondern tüchtig zu sein und immer tüchtiger und tüchtiger zu werden, den bösen Neigungen zu widerstehen. Unter den Gründen aber, die sie für diese Pflicht geltend machen⁶⁾, finden wir namentlich den, daß die Priester vom Heilande dazu berufen sind, die heiligen Sacramente zu verwalten und das heilige Opfer zu feiern.

Man halte das nicht für einen unpraktischen Idealismus; im Gegentheile: es handelt sich hier um eine überaus praktische Pflicht. Ist die Forderung, welche sie an uns stellt, eine große, so ist es aber auch etwas Großes, ein Minister Christi und Auspender der Geheimnisse Gottes zu sein. „*Grandis dignitas, grande officium*.“ Nach der Größe des Amtes richtet sich auch die Größe der Verpflichtungen — und das ist der Grund, weshalb so große Männer wie ein heiliger Gregor von Nazianz, ein heiliger Basilus, ein heiliger Chrysostomus, ein heiliger Ambrosius, ein heiliger Franz von Assisi, ein heiliger Ephräm und viele andere vor der Uebernahme der priesterlichen und oberpriesterlichen Würde so sehr zurückschreckten. Das römische Rituale, das sich durchweg auf praktischem Boden bewegt, jagt im Hinblick auf die Vollziehung und Spendung der Sacramente (wobei auch an die Feier der heiligen Messe gedacht werden muß, weil hier das allerheiligste Sacrament bereitet und gespendet wird): „Der Priester, dem die Verwaltung der Sacramente obliegt, muß vor allem bedenken, daß er fast jeden Augenblick zur Verwaltung eines so heiligen Amtes bereit sein müsse. Aus diesem Grunde muß er beständig dafür sorgen, daß er ein unbescholtenes, keusches und frommes Leben führe“⁷⁾.

Ist aber dieser Schluß, den hier das römische Rituale zieht, *concludent*? „Man kann sich ja mit Gottes Gnade überall und in jedem Augenblicke bekehren; das muß daher auch von Seite eines Priesters gelten, der gerade ein Sacrament vollziehen oder spenden, eine heilige Messe celebrieren soll.“ Das römische Rituale kennt diese Möglichkeit sehr gut und macht von ihr Gebrauch

⁶⁾ Zu den Gründen, aus welchen der Priester verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß er stets im Gnadenstande lebe und daher immer die schwere Sünde vermeide, gehören außer jenen, die für jeden Menschen und Christen gelten, seine Weihe und priesterliche Würde, seine Sendung und deren Zweck, die Vollziehung und Spendung der heiligen Sacramente und besonders die Feier der heiligen Messe. Jeder dieser Titel verdient unsere vollste Beachtung, weil uns so diese höhere Pflicht des Priesters, nach Heiligkeit zu streben, und, wenn er fällt, sein viel tieferer Fall, seine weit größere Sünde recht klar werden.

⁷⁾ *Cum in ecclesia Dei nihil sanctius aut utilius, nihilque excellentius aut magis divinum habeatur, quam sacramenta ad humani generis salutem a Christo Domino instituta, parochus vel quisvis alius sacerdos, ad quem eorum administratio pertinet, meminisse imprimis debet, se sancta tractare, atque omni fere temporis momento ad tam sanctae administrationis officium paratum esse oportere. Quamobrem illud perpetuo curabit, ut integre, caste pieque vitam agat. Auch der römische Katechismus folgert aus der Pflicht einer würdigen Verwaltung der Sacramente die weitere Pflicht, daß die Auspender dieser heiligen Geheimnisse nach Heiligkeit streben (*sanctitatem sectentur*). p. 2. cap. 1, n. 26. Vgl. auch die schönen Worte der ermländischen Synode vom Jahre 1726. cap. X, p. 20.*

⁴⁾ Wir gebrauchen hier absichtlich das Wörtchen „uns“, weil wir weit entfernt sind, bloß an Andere und nicht auch an das eigene Selbst zu denken. Die Andeutungen, welche wir uns hier erlauben, gehören zu unserm Thema, und das geht Jeden an, der Priester ist.

⁵⁾ Wer ernstlich bestrebt ist, die schweren Sünden zu vermeiden, wird auch gegen lässliche Sünden nicht gleichgültig sein, weil diese zu schweren Sünden führen, besonders zu schweren Sünden derselben Art, zumal wenn sie mit voller Abvertenz und Einwilligung begangen werden.

für den Fall, daß ein Priester, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, ein Sacrament zu vollziehen oder zu spenden hat; aber die schuldige entferntere Vorbereitung auf die Verwaltung eines Sacramentes oder die Feier der heiligen Messe fordert, daß man es nicht auf die gedachte Möglichkeit ankommen lasse und darum kann diese auch nicht als ein Grund gegen die von dem römischen Rituale geltend gemachte Pflicht angeführt werden.

Es ist gerade das ein Punkt, den wir tief beherzigen müssen, damit uns die Versuchung, die uns auch in der erwähnten Gestalt nahen kann, nicht schwach finde. Wenn es auch möglich ist, daß ein Priester noch an dem Tage, in der Stunde oder noch in dem Augenblicke sich wahrhaft bekehre, da er gerade ein Sacrament vollziehen oder spenden, eine heilige Messe celebriren soll, so darf es doch kein Priester wagen, sich deshalb der Pflicht überhoben zu erachten, mit Rücksicht auf seine sacramentalen Functionen beständig jede schwere Sünde zu vermeiden. Denn es wäre die gefährlichste aller gefährlichen Thaten, und dazu noch eine Sünde, zur Zeit der Versuchung dieser deshalb nachzugeben, weil man sich ja wieder bekehren könne, und sich selbst zur Begehung der Sünde damit zu ermutigen, daß man sich wirklich bekehren werde, bevor man ein Sacrament vollziehen oder spenden, eine heilige Messe celebriren werde. Es wäre das ein Freveln wider die christliche Hoffnung, insoferne man auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit vermessenlich sündigte, und ein Freveln wider die heilige Liebe, insofern man böse wäre und Gott schwer beleidigte, weil er so unendlich gut, gnädig und barmherzig ist. Das wäre aber Sünde wider den heiligen Geist, eine Vorstufe zur Unbußfertigkeit und allmählig der Unbußfertigkeit bis an's Ende in der nach dem heiligen Augustin so recht die Sünde wider den heiligen Geist besteht, jene Sünde, „welche weder in dieser noch in der andern Welt erlassen wird“. Gehen wir mehr in's Einzelne ein, so ist allgemein anerkannt und wird von den Geistesmännern mit aller Schärfe hervorgehoben, daß es viel leichter sei, die schwere Sünde zu vermeiden, als sich nach begangener schwerer Sünde wahrhaft zu bekehren. Wie mag sich also der, welcher in diesem Augenblicke vor dem Leichtern zurückweicht, damit zur Sünde ermutigen, daß er in einem andern kommenden Augenblicke das Schwerere ganz sicher vollziehen werde? Welche Garantie hätte er dafür, daß er um derselben Liebe Gottes willen, auf die er jetzt sündigt, in der Stunde und in dem Augenblicke, wo es zur würdigen Verwaltung des Heiligen noththut, das von Herzen verabscheuen werde, woran er jetzt so mit ganzer Seele hängt, daß er es der Freundschaft mit Gott vorzieht? Welche Sicherheit hätte er dafür, daß er das ärgernde Auge, welches ihn jetzt zum Falle bringt, alsbald ausreißen werde, wo es gilt, eine heilige Messe zu celebriren oder ein Sacrament zu spenden? Ist er vielleicht der Herr der Gnade, auf die er jetzt frevelt, und ohne die keine Bekehrung möglich ist? Ist er der Herr der Zeit, auf die er seine zukünftige Bekehrung festsetzt? Muß er nicht fürchten, daß die Sünde, die er jetzt zu begehen im Be-

griffe steht, seinen Geist so verblende, daß er die Größe seiner Sünden nicht mehr sieht und das für eine Kleinigkeit anseht, was nach katholischer Moral unstreitig ein peccatum grave ist? Würde diese Verblendung nicht die Mutter der Verhärtung in der Sünde werden? Und was speciell die heilige Messe betrifft, ist er sicher, daß er noch vor der Celebration derselben zur heiligen Beichte gehen werde, wie er sub gravi verpflichtet ist, wofern ihm das möglich ist? Und wenn eine diesbezügliche Unmöglichkeit gegeben ist, kann er sich darauf verlassen, daß er sich nicht freiwillig über die urgens necessitas täusche, an den Altar zu treten, den er ohne solche Nothwendigkeit nicht betreten darf, wofern nicht die Beichte voranging? Und wenn wirklich eine solche Nothwendigkeit drängen sollte, weiß er bestimmt, daß er in diesem Falle sobald als möglich (quam primum) beichten werde? daß er nicht, auf allerlei nichtsagende, eitele, erkünstelte Gründe gestützt, mit seiner Beichte länger zuwarten werde? Und selbst wenn die Beichte stattfindet, hat er eine Sicherheit dafür, daß es ihr nicht an der nothwendigen Aufrichtigkeit und Integrität, oder an der Reue und jenem festen Vorsatz fehlen werde, der mit der Anwendung der nothwendigen Mittel gegen den Rückfall Ernst macht? Hat er, der heute auf die kommende Beichte hin frevelt, nicht zu fürchten, daß er sich mit seiner Beichte „ein Pöflerchen unter den Ellbogen und ein Rissen unter das Haupt machen werde,“ um bequemer und ruhiger den Todeschlaf fortzuschlafen zu können?

2) Doch auch der Priester ist Mensch und darum hat er auch menschliche Schwächen und Versuchungen und kann sündigen wie andere Menschen; — wenn er auch noch so stark in der heiligen Liebe wäre, zu jenem Höhegrade der heiligen Liebe würde er es hienieden nie bringen, daß er nicht mehr sündigen, sogar schwer sündigen könnte⁸⁾. Würde er aber so unglücklich gewesen sein, schwer zu sündigen, so würde an ihn mit Rücksicht auf die Feier der heiligen Messe und die Spendung der heiligen Sacramente eine zweite Pflicht herantreten, die darin bestünde, mit seiner Bekehrung nicht zu warten, bis der Tag oder die Stunde oder gar der Augenblick anbricht, wo er eine heilige Messe lesen, oder ein Sacrament spenden muß. Ein solches Zuwarten wäre nicht bloß Leichtsin, sondern eine große Vermessenheit. Er hat die sub gravi verbindende Pflicht, vor der Celebration der heiligen Messe wo möglich noch zu beichten; wie strafbar handelt er also vor Gott, wenn er mit seiner Beichte so lange zuwartet, bis es unmöglich geworden ist, vor der heiligen Messe noch zu beichten? Wohl

⁸⁾ Die Lehre, daß es hienieden einen Höhegrad der Vollkommenheit gebe, in welcher der Mensch nicht mehr sündigen könne, hat die Kirche verdammt. Diese Irrlehre hatten die Pelagianer, die Beghinen und Begharden und zuletzt der Atermystiker Molinos aufgestellt. Gegen diese pelagianische Doctrin richteten sich der heilige Augustin und der heilige Hieronymus; der Irrthum der Beghinen und Begharden wurde von dem allgemeinen Concil von Vienne, der de Molinos von Innocenz XII. verworfen.

sündigt er nicht in dem Augenblicke, wo er die unmöglich gewordene Beichte nicht verrichtet, aber seine Sünde besteht darin, daß er die ihm nothwendige Beichte freiwillig unmöglich gemacht hat. Er ist verpflichtet, vor der Spendung eines Sacramentes außer der heiligen Messe wenigstens durch einen vollkommenen Reueact mit Gott sich auszusöhnen; wenn er aber, durch sein Zuwarten mit der Befehring leichtsinnig geworden, in dem entscheidenden Augenblicke gar nicht mehr daran denkt, wie schlimm es mit seinem Seelenzustande stehe und wie sehr er verpflichtet sei, sich vorerst durch eine wahre Befehring mit Gott zu versöhnen — wer will ihn entschuldigen? Er hat durch sein leichtsinniges Zuwarten eine solche Unachtsamkeit erzeugt und das ist seine Sünde. Wenn Laien in einen Fall kommen können, wo sie im Stande der Ungnade die Nothtaufe so schnell spenden müssen, daß sie nicht mehr Zeit haben, vorerst einen Reueact zu erwecken oder hieran auch nur zu denken, so entschuldigen das die Moralisten, weil es zum Unmöglichen keine Verpflichtung gebe. Eine solche Entschuldigung würde aber nicht passen auf einen mit der Seelsorge betrauten Priester, der in einem Falle, wo das Sacrament ganz schnell gespendet werden muß, im Stande der Ungnade, ohne eine vollkommene Reue zu erwecken, taufte oder, wie bei einem Sterbenden, absolpirt oder die letzte Delung erteilte. Wohl hätte er damit nicht gesündigt, daß er die gedachte Reue, zu der er keine Zeit hatte, unter den obwaltenden Umständen nicht erweckte, aber er wäre dafür haftbar, daß er sich freiwillig einer Gefahr aussetzte, die er zu vermeiden verpflichtet war.

3) Wenn wir gegen Aufschiebung der Befehring bei Laien eifern, so muß das ungleich mehr gelten bei Priestern, welche Sacramente zu spenden haben und vielleicht täglich die heilige Messe lesen. Wie aber, wenn trotzdem der Fall einträte, daß der Priester eine heilige Messe lesen soll⁹⁾, sich aber einer schweren Sünde bewußt wäre?

In dieser Hinsicht müssen wir den Satz oben anstellen: Um keinen Preis, mögen die Dinge liegen wie sie wollen, mögen auch die Noth und Bedrängniß noch groß sein, mag auch der Kampf, den man gegen sich selbst zu führen hat, noch so schwer sein — nie, unbedingt nie eine sacrilegische Messe! Davon muß jeden Priester das schauerhafte Sacrilegium abschrecken, dessen er sich schuldig machte, wenn er sciens et volens im Stande der Ungnade eine heilige Messe celebrierte. Es gibt nichts Größeres, nichts Heilsameres, nichts Heiligeres, nichts Göttlicheres als das unblutige Opfer der heiligen Messe¹⁰⁾, und darum muß sie der Priester mit möglichst größter Reinheit des Herzens und mit aller

religiösen Ehrfurcht celebriren¹¹⁾. Sie ist die höchste Handlung des Priesters, die Centralhandlung des priesterlichen Amtes, die er als Minister Christi, seines Gottes, und als Minister der heiligen Braut Christi, der Kirche, vollbringt. Und eine solche Handlung, seine priesterliche Handlung κατ' ἐξουσίαν, sollte er sciens et volens im Zustande der Ungnade, der Feindschaft mit Gott vollbringen? in der Feindschaft mit Christus, dessen Opfer der Erlösung von unsern Sünden er feiert?¹²⁾ Da, wo es vor allem gilt, daß er sich als eine „hostia accepta, Deo placens“ und als ein „bonus odor suavitatis“ dem himmlischen Vater darstelle durch den und in Vereinigung mit dem, der uns geliebt hat bis in den Tod am Kreuze und der durch das sichtbare Ministerium des Priesters aus Menschen genommen, sein Opfer am Kreuze auf unsern Altären erneuernd, als unser Haupt beim himmlischen Vater für uns eintritt — da sollte dieser minister Christi und der Diener der heiligen Braut Christi vom Schmutze einer schweren Sünde befleckt und in der Feindschaft mit Christus als ein Sohn des göttlichen Zornes sich vordrängen? Das Unwürdige seiner Handlung läge klar am Tage, um so mehr, da die Priestergnade, die er in der heiligen Weihe empfangen, ihn gegen diese Unehrebarkeit bei seiner priesterlichen Haupt- und Centralhandlung schützen und stärken würde, wenn er nur diese Gnade erwecken und mit ihr wirken wollte. O, dieses „du aber hast nicht gewollt!“ Welch ein Sacrilegium! — und dies in dem Augenblicke, wo die Engel und Erzengel jubeln ob des heiligen Opfers, das ihr König, der „König-Gott“, auf dem Altare darbringt, wo den Seelen im Reinigungsorte Erquickung und Erlösung zu Theil wird durch dieses Opfer, wo dieses Opfer gefeiert wird für das Heil der ganzen Welt — pro totius mundi salute! Aber nicht bloß ein Sacrilegium wäre es, dessen sich der Unglückselige schuldig machte. Eine einzige heilige Messe, die einer sciens et volens im Stande der Ungnade celebrierte, schließt vier schwere Sünden des Sacrilegiums in sich¹³⁾. Und der Fluch solcher Sacrilegien? Nichts schützt den

¹¹⁾ Quodsi necessario fatemur, nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christi fidelibus tractari posse, quam hoc ipsum tremendum mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo patri reconciliati sumus, in altari per sacerdotes quotidie immolatur: satis etiam apparet, omnem operam et diligentiam in eo ponendam esse, ut quantum maxima fieri potest interiori cordis munditia et puritate, atque exteriori devotionis ac pietatis specie peragatur. Trid. sess. 22. decretum de observand. in celeb. miss.

¹²⁾ Christum pro nostris peccatis mactatum offerimus. S. Cyrill. Hieros. mystag. catech. 5.

¹³⁾ Celebrans in mortali quatuor sacrilegia committit, quia (in mortali) conficit, quia ministrat (in mortali), quia sibi indigno ministrat, quia indigne sumit (sacramentum), cf. Lig. lib. 6, n. 35. Was das heißen wolle, drückt der heilige Augustin damit aus, daß er von Priestern, die sacrilegisch das heilige Opfer darbringen, sagt, sie machten sich schuldig einer groben Unehrebarkeit gegen den von den Todten auferstandenen, verherrlichten Christus, und das sei ärger als eine grobe Unehrebarkeit gegen den in seiner Niedrigkeit auf Erden wandelnden Christus. Enarrat. in ps. 68.

⁹⁾ Der analog zu behandelnde Fall bei der Spendung der Sacramente möge hier einstweilen unberücksichtigt bleiben.

¹⁰⁾ Excellentia iugis ac vere propitiatorii sacrificii . . . summam in nobis conficientibus et sumentibus requirit puritatem. Syn. Warm. 1726. p. 30. Nihil maius, nihil salutaris, nihil sanctius, nihil divinius incruento missae sacrificio. Epist. encycl. Pii IX. 3. Mai 1858.

Priester so sehr gegen den Fall in eine schwere Sünde, als die würdige Feier der heiligen Messe, durch welche ihm die reichlichsten Gnaden zufließen; nichts treibt ihn stärker an, ja nicht in der Sünde und in der freiwilligen nächsten Gelegenheit zur Sünde zu verharren, sondern sich sogleich zu bekehren, als die Ehrfurcht gegen das hochheiligste Opfer, das er nicht im Stande der Ungnade darbringen will. Hat er aber einmal diese Ehrfurcht überwunden; hat er es einmal über sich gebracht, im Stande der Todssünde sciens et volens die heilige Messe zu lesen, so hat er einen Schritt des Verderbens gethan, der die schrecklichsten Dinge befürchten läßt. Sehen wir ab von anderen göttlichen Strafgerichten, die schrecklichste Strafe wäre die, daß er der Verblendung und durch diese der Verstockung anheim fielen. Und in der That: Nirgends gilt mehr das Wort als hier: Sünde erzeugt wieder Sünde -- zuerst weitere Sacriliegen und dann bald auch Sünden anderer Art, selbst die unglaublichsten Sünden wegen der Verblendung, die solchen Sacriliegen auf dem Fuße zu folgen pflegt und Erscheinungen möglich macht, die sonst kaum zu erklären wären. Kurz: mit der Ehrfurcht gegen das eucharistische Opfer und das allerheiligste Sacrament steht und fällt der Priester -- darum nie und unbedingt nie sacrilegische Messe! Es gibt keinen Fall, daß einer wider seinen ernstlichen Willen eine sacrilegische Messe lesen müßte.

Wie kann aber ein Priester der Ehrfurcht gegen das eucharistische Opfer und das allerheiligste Sacrament gerecht werden und die gedachten Sacriliegen vermeiden, wenn er sich einerseits bewußt ist, mit einer schweren Sünde befleckt zu sein, und andererseits die heilige Messe lesen will oder muß? Antwort hierauf gibt uns das Concil von Trident. Es lehrt und erklärt (sess. 13, cap. 7): „Communicare volenti revocandum est in memoriam Apostoli praeceptum: Probet se ipsum homo. Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius mortalitatis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat, quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incumbit celebrare, haec sancta synodus perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris; quod si, necessitate urgente, sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quam primum confiteatur.“ Würde Jemand

das Gegentheil behaupten, so verfielen er ipso facto dem Kirchenbanne (Trid. sess. 13, can. 11). Es darf also ein Priester, der sich einer schweren Sünde bewußt ist, die heilige Messe ohne vorangegangene Beichte nicht celebriren, auch dann nicht, wenn er glauben kann, er habe eine recht große vollkommene Reue. Dies die allgemeine Regel. Von dieser darf für den Fall, daß einer glaubt, er habe eine vollkommene Reue¹⁴⁾ (die das votum confitendi in sich schließt), nur dann eine Ausnahme gemacht werden, wenn folgende zwei Bedingungen zusammen treffen: für's erste muß der Fall so liegen, daß kein Beichtvater zu haben ist¹⁵⁾; für's zweite muß eine dringende Nothwendigkeit (urgens necessitas) zu celebriren vorhanden sein, wie z. B. wenn die Pfarrmesse gelesen werden müßte, oder überhaupt das heilige Opfer ohne große Gefahr für die Ehre, oder ohne großes Aergerniß nicht unterlassen werden könnte. Umstände wie die, daß man gern Messe lesen möchte, daß die Unterlassung der Messe als einiger Mangel des Eifers betrachtet werden würde und dergl., könnten eine dringende Nothwendigkeit offenbar nicht constituiren. Wenn aber auch das Zusammentreffen der eben gedachten zwei Bedingungen von der Beichte vor der Celebration den entschuldigend, welcher eine vollkommene Reue zu haben glaubt, so ist er doch verpflichtet, sobald als möglich nachher zu beichten.

¹⁴⁾ Diese Voraussetzung ist nach der Natur der Sache von absoluter Nothwendigkeit. Mit dem Ausdrucke „contritus“ wird im Unterschiede von „attritus“ der bezeichnet, welcher eine vollkommene Reue hat. Es ergibt sich dies auch daraus, daß nach der Lehre des Concils nur die vollkommene Reue, welche (wenigstens implicite) das votum confitendi in sich schließt, außer dem Sacramente zu rechtfertigen vermag. (sess. 14, cap. 4.)

¹⁵⁾ Das bedeuten die Worte: „si desit copia confessoris“, es heißt nicht: copia confessorum. Eine Auswähl von Beichtvätern ist also hier nicht gemeint: Eine solche Auswähl streitet wider den lateinischen Sprachgebrauch und widerstritte der gemeinsamen Lehre der Moralisten. Diese sind darin einig, daß der vorliegende Fall dann eintrete, wenn kein Beichtvater zugegen ist, ein Abwesender aber mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, das Alter, die Schwäche, die Geschäfte, das Unwetter u. dergl. ohne große Schwierigkeit nicht erreicht werden kann, oder wenn bloß ein solcher in der Nähe wäre, bei dem man ohne großen eigenen oder fremden Schaden nicht beichten könnte. Dieser letztere Fall ist möglich, aber man wird hier sehr auf der Hut sein müssen, daß man sich nicht mit einer bloß eingebildeten oder erkünstelten Gefahr täusche. Der Umstand, daß der gewöhnliche Beichtvater nicht da ist, oder kein solcher zugegen ist, bei dem man lieber oder leichter beichten würde, daß man sich stark überwinden müßte, genügt sicher nicht. Also Vorsicht hier, „ne mentiatur iniquitas sibi.“

Einladung zum Abonnement für 1877.

Der nächste (neunte) Jahrgang unseres Pastoralblattes wird in dem nämlichen Umfange, in demselben Geiste und unter den gleichen Bedingungen erscheinen, wie der mit dieser Nummer schließende, nur daß das Abonnement bei der Post von jetzt ab **ganzzährig** — mit 3 Mark — zu entrichten ist. Die erste Nummer pro 1877 wird am 5. Januar a. s. ausgegeben.

Von den ersten acht Jahrgängen des ermländischen Pastoralblattes sind noch einige Exemplare resp. auch einzelne Nummern vorrätzig, welche durch die Redaction bezogen werden können.

Damit das Blatt auch weiterhin seine Aufgabe erfülle und in der Zusendung keine Unterbrechung erfolge, bitten wir fernere freundliche Theilnahme und Mitarbeit sowie um rechtzeitiges Abonnement
Braunsberg, am Feste der unbefleckten Empfängniß Mariä 1876.

Die Redaction.

Bekanntg. Redacteur u. Verleger Dr. F. Hipler in Braunsberg. Im Buchhandel zu beziehen durch Ed. Peter in Leipzig.
Druck der Ermländischen Zeitungs- und Verlagsdruckerei (F. C. Pohl) in Braunsberg.

